
**B-PLAN NR. 238 BAHNHOFSTRASSE - ALTER BAHNHOF UND
23. FNP-ÄNDERUNG, STADT WÜRSELEN**

Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I

Datum: 27. Februar 2025

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11

41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78

Fax. 02431 / 943 49 53

www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Jens Trasberger
Horst Klein

Diplom-Biologe
Diplom-Biologe

Erkelenz, den 27. Februar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	ANLASS	1
2.	DATENGRUNDLAGEN DER ASP I	2
3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
4.	VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	6
5.	LEBENSRAUMSITUATION	11
6.	MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN	17
6.1	Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum	17
6.2	Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	22
6.2.1	Fledermäuse	22
6.2.2	Haselmaus	23
6.2.3	Vögel	24
7.	MAßNAHMEN	27
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	30
9.	LITERATUR	32

1. ANLASS

Die Stadt Würselen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes 238 im Bereich Bahnhofstraße - Alter Bahnhof. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz v. 08.05.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW und weitere Datenquellen ausgewertet und eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich und seiner Umgebung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

2. DATENGRUNDLAGEN DER ASP I

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 5102 „Herzogenrath“ (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2024),

- Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage September 2024). In der @LINFOS sind für das Plangebiete und dessen Umfeld keine Artnachweise verzeichnet.
- Anfrage zu Artendaten bei der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen (Anfrage per E-Mail am 13.09.2024, beantwortet am 13.09.2024 durch Herrn Thyssen):
Laut Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
- Anfrage zu Artendaten bei der Biologischen Station StädteRegion Aachen e.V. (Anfrage per E-Mail am 13.09.2024, beantwortet am 13.09.2024 durch Frau Bless):
Laut Mitteilung der Biologischen Station liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.
- Durchführung einer Ortsbegehung (09.10.2024): Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen, von Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung).

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der [Richtlinie 92/43/EWG](#) aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Stadt Würselen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 238 im Bereich Bahnhofstraße - Alter Bahnhof (Plangebietsgröße ca. 0,26 ha). Ziel der Planung ist die Umnutzung und Erweiterung des Alten Bahnhofs zu einer multifunktionalen kulturellen und sozialen Einrichtung.

Die Lage des Vorhabenbereichs ist aus den folgenden Abbildungen ersichtlich.



Abb. 1: Lage Plangebiet (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

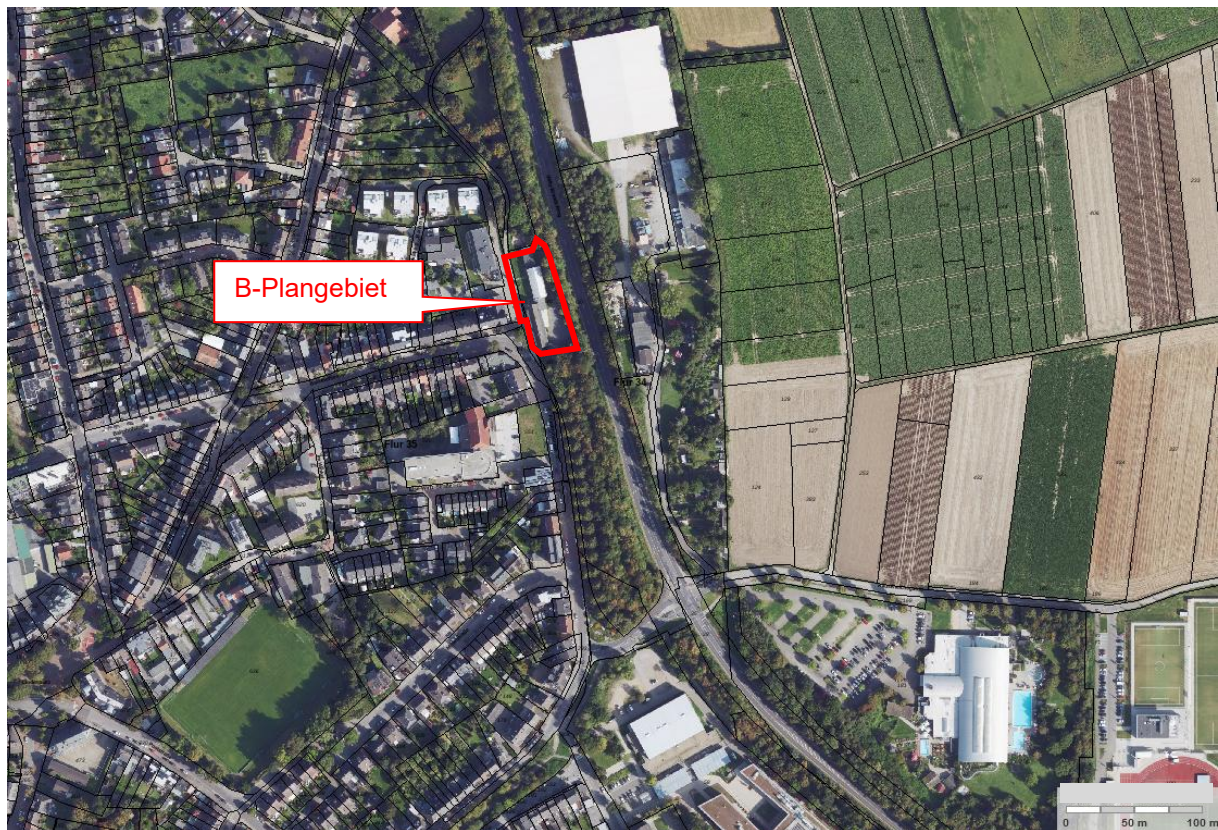


Abb. 2: Abgrenzung Plangebiet (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Zur geplanten Umnutzung und Erweiterung des Alten Bahnhofs liegt ein Planentwurf mit Grundrissen und Ansichten vor (siehe Abb. 3).

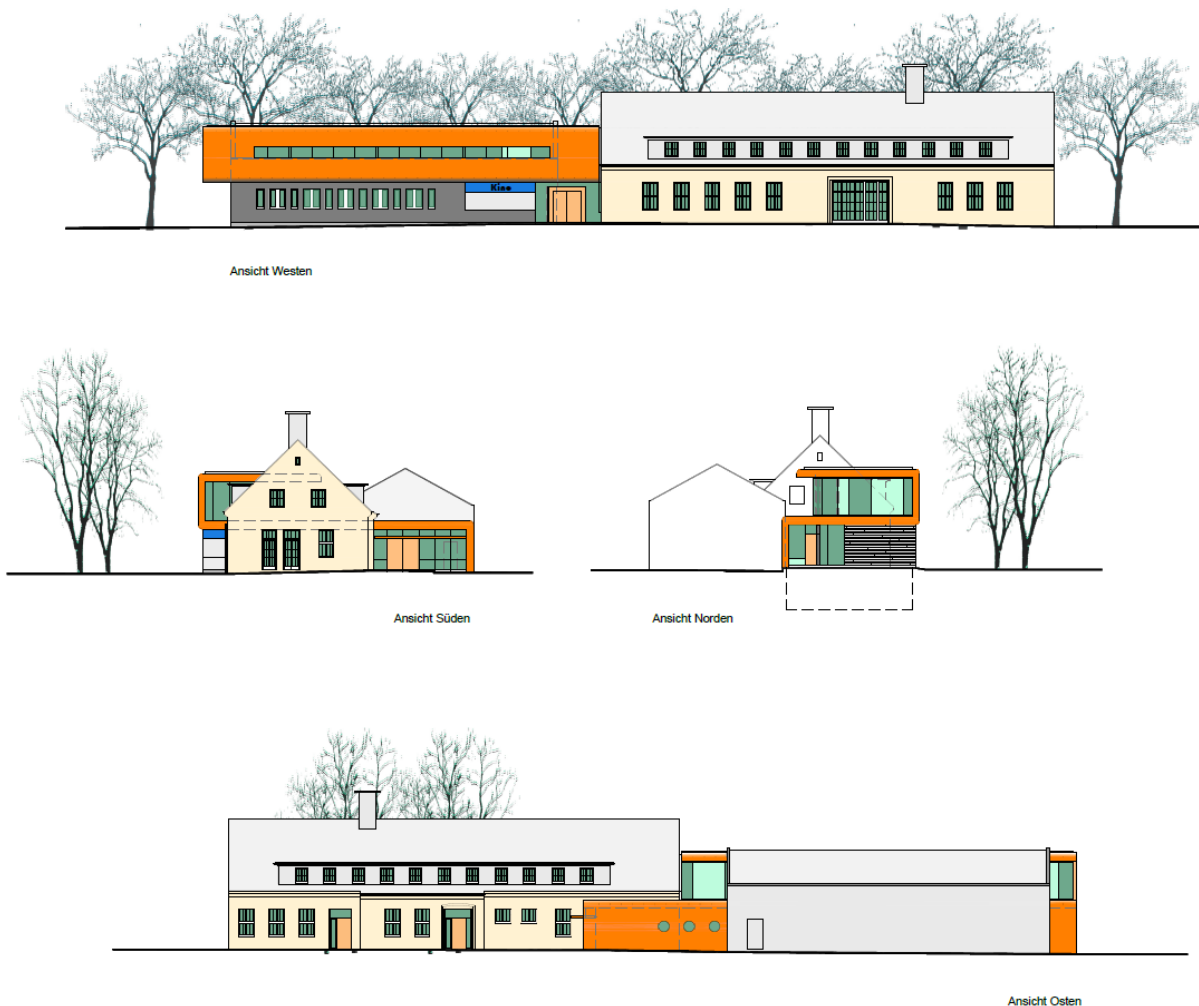


Abb. 3: Alter Bahnhof Würselen, Planentwurf (Ausschnitt) (ARCHITEKTUR / ENERGIE DIPL.-ING. URSULA JUNGUS, Stand 06.04.2022).

Laut Planentwurf bleiben das Hauptgebäude und das daran anschließende, derzeit als Kino genutzte Gebäude erhalten. Anschließend an die Nordseite des Hauptgebäudes und die Westseite des Kinogebäudes soll ein zweigeschossiger Neubau entstehen. Ein Backsteinbau, der derzeit im Norden an das Kinogebäude anschließt, ist nicht in den Planentwürfen enthalten. Es wird von einem Rückbau ausgegangen.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sowie Rückbau- und Umbauarbeiten an Gebäuden können zu einer direkten Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien führen, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Fledermäuse in Gebäudespalten, Jungvögel und Vogeleier in Nestern).
- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb: Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Baubedingt ist mit optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld der Baustellen zu rechnen. Dies kann unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten führen. Das Plangebiet ist allerdings durch anthropogene bzw. siedlungstypische Störwirkungen infolge aktueller Nutzungen vorbelastet. Mögliche baubedingte Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Baustellenzufahrt, Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen können (über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinaus) zu Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als mögliche Lebensräume/Teillebensräume geschützter Arten führen. Grundsätzlich können nur temporär beanspruchte Vegetationsflächen und -strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.

Anlagebedingt:

- Lebensraumverlust durch Bebauung, Umgestaltung: Flächeninanspruchnahmen durch Bebauung führen zu dauerhaften Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als möglichen Lebensräumen/Teillebensräumen geschützter Arten. Weiterhin können Umgestaltungsmaßnahmen von Grün-, Abstandsflächen zu Lebensraumverlusten führen, etwa wenn Gehölzbestände entfernt werden.
- Lebensraumverlust durch Gebäuderückbau und -umbau: Der Rückbau bzw. Abriss und Umbau von Gebäuden kann zu Verlusten von Fledermausquartieren und von Brutplätzen wildlebender Vogelarten führen.

- Hindernis-, Barrierewirkungen: Bauwerke, die in unmittelbarer Nähe von Fledermausquartieren oder Vogelbrutplätzen errichtet werden, können unter Umständen den freien Anflug zum Quartier bzw. Brutplatz behindern und auf diese Weise die jeweiligen Lebensraumfunktionen beeinträchtigen. Denkbar sind weiterhin Auswirkungen von Bebauung auf funktionale Zusammenhänge von Teillebensräumen, etwa wenn Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für den Lebensraumverbund in Anspruch genommen werden (z.B. Baumreihen als Leitstrukturen für Fledermäuse).

Betriebsbedingt:

- Störwirkungen: Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich von Würselen und unterliegt Auswirkungen der Nutzungen im Bereich des Alten Bahnhofs. Es besteht aber die Möglichkeit, dass bestimmte Lebensräume im Plangebiet und Umfeld (z.B. Brutplätze von Vogelarten) nach Realisierung der geplanten Bebauung und Nutzung stärkeren siedlungs-/nutzungstypischen Störwirkungen unterliegen als vorher und infolgedessen beeinträchtigt werden.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. LEBENSRAUMSITUATION

Bei einer Ortsbegehung am 09.10.2024 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Betrachtungsraum vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten für planungsrelevante Tierarten als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für die relevanten Arten.

Plangebiet

Im Plangebiet steht der Gebäudekomplex des Alten Bahnhofs, mit einem älteren Hauptgebäude (unterkellert, Satteldach, derzeitige Nutzungen: Hort, Jugendtreff, Vereinsräume, Zugangsbereich Kino, im Keller Abstellräume, Bandproberaum), einem nördlich anschließenden Gebäude (schwach geneigtes Satteldach, fensterlos, derzeit als Kinosaal genutzt) und einem nördlich an das Kinogebäude anschließenden Backsteinbau (unterkellert, überstehendes schwach geneigtes Satteldach, derzeitige Nutzung unbekannt).

An der Ostseite des Gebäudekomplexes befindet sich ein überwiegend geschotterter, teils auch gepflasterter Parkplatz, der im Osten von einer Lärmschutzwand begrenzt wird. Vor der Lärmschutzwand steht eine Reihe von Laubbäumen (schwaches Baumholz, keine Baumhöhlen). Die Lärmschutzwand verläuft auf der östlichen Grenze des Plangebietes.

Im westlichen Plangebiet verlaufen ein asphaltierter Fuß-/Radweg und auf der Plangebietsgrenze ein Grünstreifen mit einer niedrigen Schnitthecke. Zwischen dem Gebäudekomplex und dem Radweg befinden sich Rasenflächen und ein einzelner Laubbaum (schwaches Baumholz, säulenförmiger Wuchs, dicht belaubt).

Umgebung

Östlich anschließend an das Plangebiet befindet sich ein dichter Gehölzbestand aus einheimischen jüngeren Laubbäumen und Sträuchern, der zum straßenbegleitenden Gehölzbestand am Willy-Brandt-Ring gehört. Östlich des Willy-Brandt-Rings verläuft ebenfalls ein Gehölzstreifen. Dahinter befinden sich gewerblich genutzte Bereiche, ein flächiges Gehölz sowie eine Kleingartenanlage, weiter östlich offene Feldflurbereiche.

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Grünanlage mit Rasenflächen, Baumbestand (Birke, Esche, Birne, bis mittleres Baumholz, keine Baumhöhlen),

einer niedrigen Schnithecke und einem asphaltierten Fuß-/Radweg. Östlich der Grünanlage setzt sich der dichte Gehölzbestand entlang des Willy-Brandt-Rings fort.

Westlich des Plangebietes befinden sich Siedlungsbereiche an der Bahnhofstraße und der Straße Am Alten Bahnhof, mit mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern. Unmittelbar westlich des älteren Bahnhofsgebäudes, an der Einmündung der Straße Am Alten Bahnhof in die Bahnhofstraße, befindet sich eine kleine Grünfläche mit 2 Laubbäumen (mittleres Baumholz, keine Baumhöhlen).

Südlich des Plangebietes stockt in dem Bereich zwischen Willy-Brandt-Ring und Friedrichstraße auf einem Wall ein dichter Gehölzbestand aus einheimischen jüngeren Laubbäumen und Sträuchern.

Quartierpotenzial für Fledermäuse

Das Hauptgebäude des Alten Bahnhofs bietet an der Außenseite Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse im Dachbereich: Hier finden sich Spalten und Hohlräume an verschiedenen Stellen unter Dachpfannen, vor allem im Bereich der Dachgauben. Die Begehung eines Teilbereiches des Dachstuhls erbrachte keine Erkenntnisse bzgl. der Anwesenheit von Fledermäusen oder Quartiermöglichkeiten, da die Innenseiten des als Lagerraum genutzten Dachstuhlbereiches vollständig mit einer Folie abgedichtet waren. Bei der Begehung von Kellerräumen wurden keine Räume mit Quartierpotenzial gefunden. Von außen waren auch keine Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse zu Kellerräumen sichtbar.

Das Gebäude mit dem Kinosaal weist eine äußere Verkleidung mit großflächigen Platten auf, die sich an mehreren Stellen ablösen und Spalten als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten.

Am nördlich an das Kinogebäude anschließenden Backsteinbau wurden Spalten im Bereich des Dachüberstandes und einzelne Fehlstellen im Mauerwerk gefunden, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Die Kellerräume dieses Gebäudes konnten nicht betreten werden. Von außen waren aber auch keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu Kellerräumen erkennbar.

Im Baumbestand im Plangebiet wurden keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt.

Der nachfolgende Planausschnitt und die Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Betrachtungsraum.

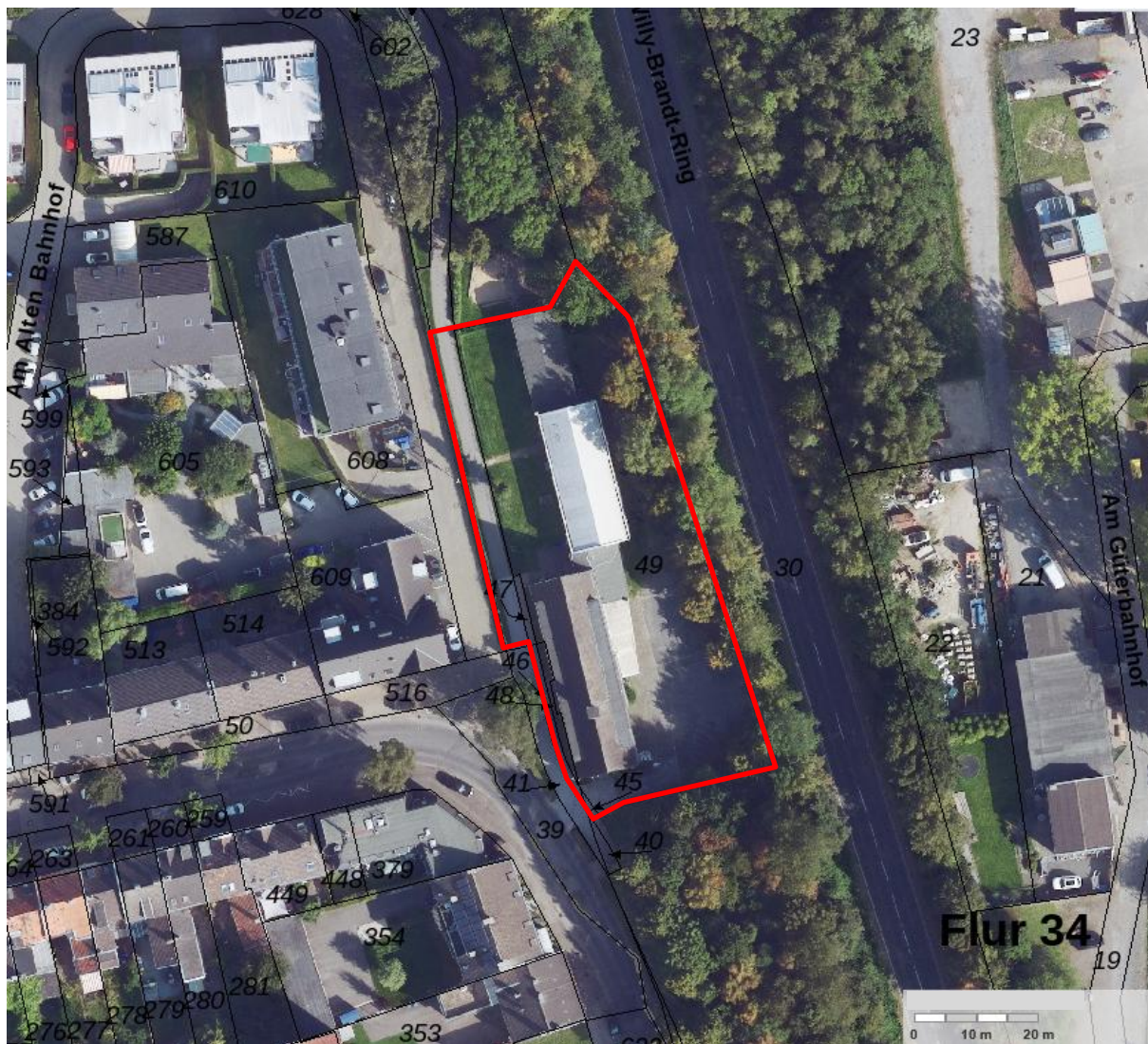


Abb. 4: Luftbild Plangebiet (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2025).



Abb. 5: Gebäude Alter Bahnhof und Parkplatz, Blick von Süden (Foto 09.10.2024).



Abb. 6: Parkplatz und Lärmschutzwand, Blick von Süden (Foto 09.10.2024).



Abb. 7: Ostseite des nördlichen Teils des Gebäudekomplexes mit Rasenfläche und an das Plangebiet angrenzendem Gehölzbestad (Foto 09.10.2024).



Abb. 8: Blick von Norden auf die Westseite des Gebäudekomplexes mit Backsteinbau, Gebäude Kinosaal, ehem. Bahnhofsgebäude sowie Grünflächen, Fuß-/Radweg (Foto 09.10.2024).



Abb. 9: Blick von Norden auf den Fuß-/Radweg im westlichen Plangebiet mit Randhecke, dahinter Bebauung an Straße Am Alten Bahnhof (Foto 09.10.2024).



Abb. 10: Grünanlage mit Baumbestand nördlich des Plangebietes, Blick von Süden (Foto 09.10.2024).

6. MÖGLICHE BETROFFENHEITEN RELEVANTER ARTEN

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

6.1 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 5102 „Herzogenrath“. Die Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten enthält eine Säugetierart, 26 Vogelarten und 2 Amphibienarten.

Die MTB-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h., dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten von Fledermausarten, z.B. der allgemein verbreiteten Art Zwergfledermaus sowie weiteren siedlungstypischen Arten. Alle Fledermausarten sind planungsrelevant. Fledermäuse werden daher in der Darstellung möglicher Betroffenheiten planungsrelevanter Arten in Kapitel 6.2 berücksichtigt. Weiterhin wird die planungsrelevante Säugetierart Haselmaus (Nachweise aus der Region bekannt) als potenziell vorkommend eingestuft.

Für die in Tab. 1 zusammengestellten Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot eingeschätzt, ob sie im Betrachtungsraum vorkommen könnten. Zum Betrachtungsraum gehören der Vorhabenbereich sowie Bereiche in der Umgebung, die von Auswirkungen wie z.B. Störungen und Verluste wichtiger Teilhabitate betroffen sein könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUV NRW für den Quadranten 4 im MTB 5102 und eigener Einschätzung im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung)

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt

EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht, ubk unbekannt

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	n	G	Nein; Vorkommen an größeren Still- und Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	.	G	Ja; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Am Gebäudebestand des Alten Bahnhofs und in der Umgebung sind Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzeltiere vorhanden. Art ist weiterhin als Nahrungsgast im Betrachtungsraum zu erwarten.
Weitere Fledermausarten		-	-	Am Gebäudebestand des Alten Bahnhofs und in der Umgebung sind Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse vorhanden. Baumbestände im Umfeld des Plangebietes könnten ebenfalls Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Weiterhin ist im Betrachtungsraum mit Nahrungshabitaten und Transferwegen von Fledermausarten zu rechnen.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	.	G	Ja; Vorkommen in unterholzreichen Wäldern und gebüschreichen Gehölzen. Vorkommen in dichten Laubholzbeständen in der Umgebung des Alten Bahnhofs denkbar.
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	U	Nein; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	b	G	Nein; Vorkommen an Still- und Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	Nein; Brutvogel in offenen Landschaften Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	Nein; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	S	Nein; Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen sowie Brachen, Säumen. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parkanlagen, Nahrungsgast v.a. in strukturreichen Habitaten, auch im Siedlungsraum Vorkommen als Gastvogel denkbar.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b	S	Nein; Brutvogel in offenen Landschaften Aufgrund der Seltenheit in der Region im Betrachtungsraum nicht zu erwarten, auch nicht im FNP-Änderungsbereich nördl. Willy-Brandt-Ring und Umgebung
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	G	Nein; Brutvogel in Wäldern, Ufergehölzen, mit Alt-/Totholz und/oder hohem Anteil von Weichhölzern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	U	Nein, Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Siedlungsrändern, auf Industriebrachen. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	Nein; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Eignung als Brut-, Nahrungshabitate, Vorkommen nicht zu erwarten
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Im Plangebiet keine Hinweise auf Brutvorkommen, aber mögl. Brutvogel an Gebäuden im Umfeld, mögl. Gastvogel im Betrachtungsraum.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	Nein; Brutvogel in der bäuerlichen Kulturlandschaft, Brutstandorte in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Eignung als Brut-, Nahrungshabitate, Vorkommen nicht zu erwarten
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	S	Nein; Brutvogel in offenen Landschaften Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b	G	Nein; Brutvogel in Röhrrieten. Hochstaudenfluren, hochwüchsigen Randstreifen im Offenland Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	Nein; Vorkommen in offenen Landschaften im Kontakt zu Siedlungen, Höfen. Brutstandorte in Scheunen, Kirchtürmen, Dachböden etc. Dachboden Alter Bahnhof bietet kein Potenzial als Brut-/Ruheplatz, im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Eignung als Nahrungshabitate, Vorkommen nicht zu erwarten
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	G	Ja; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe (Parks, Friedhöfe). Mögl. Brutvogel in Baumbeständen in der Umgebung des Plangebietes, weiterhin mögl. Gastvogel im Betrachtungsraum.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, an Gebäuden. Bruten in Gebäuden und Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung denkbar, weiterhin mögl. Gastvogel.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	U	Nein; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, v.a. an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	b	G	Nein ; Vorkommen an Stillgewässern Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	b	G	Nein ; Brutvogel in Röhrichten. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	Ja ; Brutvogel an hohen Gebäuden, in alten Krähenestern u.ä., Nahrungsgast v.a. im Offenland Mögl. Brutvogel an Gebäuden und in Baumbeständen in der Umgebung des Plangebietes.
Turteltaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	S	Nein , Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum keine Bereiche mit guter Lebensraumeignung, Vorkommen nicht zu erwarten
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	U	Nein ; Brutvogel in offenen Landschaften Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	Nein ; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	r	G	Nein , Rastvogel an kleineren und größeren Gewässern mit Flachwasserzonen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Rasthabitate, Vorkommen ausgeschlossen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b	U	Nein ; Brutvogel in Waldbeständen, Auengehölzen und sonstigen Gehölzen mit Totholz und/oder hohen Weichholzanteilen. Gehölze im Plangebiet weisen keine gute Habitateignung auf, Vorkommen nicht zu erwarten
Amphibien				
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	n	S	Nein , Vorkommen in strukturreichen, teilweise vegetationsarmen Lebensräumen mit Gewässern, z.B. in Abgrabungen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	n	U	Nein , Vorkommen in Lebensräumen mit Kleingewässern und vegetationsarmen Freiflächen, z.B. in Abgrabungen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen

Für den Betrachtungsraum (B-Plangebiet sowie Umgebung) werden verschiedene **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Der Gebäudebestand des Alten Bahnhofes bietet Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzelindividuen gebäudebewohnender Arten wie z.B. die Zwergfledermaus. Weiterhin ist in der Umgebung des Plangebietes mit einzelnen Bäumen mit Höhlen

und Spalten zu rechnen, die von verschiedenen Fledermausarten als Quartiere genutzt werden könnten. Der Betrachtungsraum dürfte weiterhin als Nahrungshabitat für Fledermäuse fungieren. Lineare Strukturen, z.B. Gehölzzüge randlich des Alten Bahnhofs, könnten von Fledermausarten als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge genutzt werden.

Die planungsrelevante Säugetierart **Haselmaus** könnte in dichten Laubholzbeständen vorkommen, die im Norden, Osten und Süden an das Plangebiet angrenzen.

Von den für den MTB-Quadranten benannten Vogelarten werden folgende für den Betrachtungsraum als potenziell vorkommend eingestuft:

Star als mögliche Brutvogelart im Plangebiet (Gebäudebruten) und Umfeld (Baum-, Gebäudebruten),

Sperber, Turmfalke als mögliche Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes (in Baumbeständen, Turmfalke auch an Gebäuden),

Mehlschwalbe als möglicher Brutvogel in der Umgebung (an Gebäuden) und möglicher Gastvogel im Betrachtungsraum,

Habicht als mögliche Gastvogelart im Betrachtungsraum.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind im Betrachtungsraum aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Weiterhin sind Vorkommen der beiden für den MTB-Quadranten genannten Amphibienarten auszuschließen, da im Betrachtungsraum keine möglichen Lebensräume vorhanden sind.

6.2 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.2.1 Fledermäuse

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Eingriffsbedingte Tötungsrisiken für Fledermäuse können bei Abriss- und Baumaßnahmen am Gebäudebestand des Alten Bahnhofs eintreten. Diesbezügliche Tötungsrisiken können generell durch spezifische Maßnahmen minimiert werden (z.B. Besatzkontrollen, ggf. weitere Schutzmaßnahmen, siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Der Gebäudebestand des Alten Bahnhofs weist Hohlräume, Spalten und Fugen auf, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten, auch von Wochenstuben gebäudebewohnender Arten (z.B. Zwergfledermaus). Abriss- und Baumaßnahmen am Gebäude könnten mit Verlusten von Fledermausquartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten einhergehen. Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Zuge der Realisierung der Planungen könnten Nahrungsflächen für Fledermäuse und lineare Gehölzstrukturen, die für Nahrungs- und Transferflüge genutzt werden, verloren gehen oder beeinträchtigt werden. Der Vorhabenbereich ist relativ kleinflächig. Insofern ist nicht von einer besonderen bzw. essenziellen Bedeutung als Nahrungshabitat für lokale Fledermauspopulationen auszugehen. Denkbar sind aber regelmäßig genutzte Flugrouten an Gehölzzügen im Umfeld des Alten Bahnhofs, die durch vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Störwirkungen (z.B. Beleuchtung) beeinträchtigt werden könnten. Verbotstatbeständliche Störwirkungen sind daher nicht von vorneherein auszuschließen.

6.2.2 Haselmaus

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Haselmäuse könnten in zusammenhängenden gebüschreichen Gehölzen vorkommen, die im Norden, Osten und Süden an das Plangebiet angrenzen. Falls bau- oder anlagebedingt Inanspruchnahmen dieser Gehölze erfolgen, sind Tötungsrisiken denkbar, so dass Tötungstatbestände eintreten könnten. Falls Eingriffe in diese Bereiche vollständig vermieden werden können (siehe Kapitel 7), bestehen keine diesbezüglichen Risiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Falls Haselmäuse in an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen vorkommen und bau- oder anlagebedingt Inanspruchnahmen dieser Gehölze erfolgen, ist mit verbotstatbeständlichen Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu rechnen. Falls Eingriffe in diese Bereiche vollständig vermieden werden können (siehe Kapitel 7), kommt es nicht zu verbotstatbeständlichen Schädigungen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Haselmaus ist wenig empfindlich gegenüber anthropogenen optischen und akustischen Störwirkungen. Sie benötigt aber zusammenhängende gehölzgeprägte Lebensräume und ist insofern empfindlich gegenüber Lebensraumfragmentierung. Vorhabenbedingte Lebensraumverluste könnten unter Umständen dazu führen, dass verbleibende Lebensräume isoliert werden und langfristig als Lebensräume aufgegeben werden, d.h., Störungstatbestände könnten eintreten. Falls Eingriffe in die möglichen Lebensräume vollständig vermieden werden können (siehe Kapitel 7), kommt es nicht zu diesbezüglichen Beeinträchtigungen.

6.2.3 Vögel

Star

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Art wird als potenzieller Brutvogel im Plangebiet eingestuft. Abriss- und Baumaßnahmen am Gebäudebestand könnten mit Eingriffen in Brutbereiche verbunden sein. Daher sind eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien denkbar, die zu einer Erfüllung des Tötungstatbestandes führen. Diesbezügliche Tötungsrisiken können ggf. durch Ausschlusszeiten für Bau-/Rückbaumaßnahmen sowie ggf. weitere Maßnahmen vermieden werden (siehe Kapitel 7).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Art könnte am Gebäudebestand im Plangebiet brüten. Im Zuge von Abriss-/Baumaßnahmen könnten Brutplätze als Fortpflanzungs-/Ruhestätten verloren gehen und Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Planung sind über die direkte Inanspruchnahme von Brutplätzen durch Gebäudeabriss-/umbau hinaus keine Beeinträchtigungen durch Störwirkungen zu erwarten, die für die Lokalpopulation relevante Beeinträchtigungen auslösen könnten. Störungstatbestände treten nicht ein.

Sperber, Turmfalke

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden als potenzielle Brutvögel in Baumbeständen und an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes eingestuft. Falls bau- oder anlagebedingt Inanspruchnahmen von Gehölzen im Umfeld des Plangebietes erfolgen, sind Tötungsrisiken theoretisch denkbar. Falls Eingriffe in diese Bereiche vollständig vermieden werden können (siehe Kapitel 7), bestehen keine diesbezüglichen Risiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten der Gruppe könnten in Gehölzbeständen in der Umgebung des Plangebietes brüten. Falls Eingriffe in diese Bereiche vollständig vermieden werden können (siehe Kapitel 7), bestehen keine Risiken direkter Verluste von Brutplätzen. Es ist aber denkbar, dass bau- und betriebsbedingte Störwirkungen zu verstärkten Beeinträchtigungen im Umfeld führen, die unter Umständen auch zu einer Aufgabe von Brutstandorten führen könnten. Daher wird von möglichen Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und einer möglichen Erfüllung von Schädigungstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgegangen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Die Realisierung der Planung könnte zu Beeinträchtigungen von im Umfeld des Plangebietes vorhandenem Vorkommen dieser Arten führen, z.B. durch Hinderniswirkungen sowie bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen. In diesem Zusammenhang sind Funktionsverluste von Brutlebensräumen nicht auszuschließen.

Mehlschwalbe

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Die Art wird als potenzieller Brutvogel an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes eingestuft. Da mögliche Brutstandorte nicht von projektbedingten Inanspruchnahmen betroffen sind und auch keine anlage- oder betriebsbedingten Tötungsrisiken zu erwarten sind, werden keine Tötungstatbestände erfüllt.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte sind nicht von Eingriffen betroffen. Die Art könnte im Plangebiet als Gastvogel auftreten. Angesichts der geringen Flächengröße und der beschränkten Eignung der vorhandenen Freiflächen für die Nahrungssuche gehört das Plangebiet aber nicht zu möglichen essenziellen Nahrungshabitaten von im Umfeld evtl. vorhandenem Brutvorkommen, so dass verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ausgeschlossen werden können.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingt sind keine verbotstatbeständlichen Störwirkungen von im Umfeld evtl. vorhandenen Brutvorkommen zu erwarten, weder durch bau- und betriebsbedingte Störungen noch durch Verluste wichtiger Teil-/Nahrungshabitate.

Habicht

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Die Art wird nicht als möglicher Brutvogel im Betrachtungsraum eingestuft. Daher ist nicht von vorhabenbedingten Inanspruchnahmen möglicher Brutstandorte und damit verbundenen Tötungsrisiken auszugehen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingt kommt es nicht zu bau-/anlagebedingten Inanspruchnahmen möglicher Brutbereiche als Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder möglicher essenzieller Nahrungshabitate des Habichts. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingt sind keine Störwirkungen zu erwarten, die zu verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von evtl. im weiteren Umfeld vorhandenen Brutvorkommen führen könnten. Störungstatbestände treten nicht ein.

7. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können. Mit diesen Maßnahmen können für im Betrachtungsraum potenziell vorkommende prüfrelevante Arten Tötungsrisiken vermieden sowie Störungen reduziert werden. Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste und Störungen zumindest für Fledermäuse und bestimmte Vogelarten, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 6).

Vermeidung bzw. Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

An das Plangebiet angrenzende Gehölzbestände sind zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Dies gilt insbesondere für zusammenhängende Gehölzbestände, die im Norden, Osten und Süden an das Plangebiet angrenzen und potenzielle Lebensräume der Haselmaus und planungsrelevanter Vogelarten darstellen (siehe Abb. 12). Falls diese Gehölze vollständig von Eingriffen freigehalten werden, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Haselmaus zu erwarten.



Abb. 12: Von Eingriffen freizuhaltende Gehölze mit Habitateignung für die Haselmaus (gelb) (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Eingriffe in Gehölze sowie Abriss- und Bauarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind generell nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden.

Falls Eingriffe in Gehölze und Gebäude in der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten betroffen sind (z.B. Verschließen oder Abdecken potenzieller Brutplätze an Gebäuden vor der Brutzeit). Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen.

Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen

Bei Abriss- und Bauarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ist zu vermeiden, dass in Quartieren ruhende Fledermäuse durch die Arbeiten gefährdet oder gestört werden. Die Vorgehensweise bei den Kontroll-/Schutzmaßnahmen ist gemäß der jeweiligen Situation (z.B. Art und Zeitpunkt des Eingriffes, Typ des potenziellen Quartieres, Zugänglichkeit bzw. Einsehbarkeit) zu konkretisieren. Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen.

Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Mit solchen Maßnahmen können mögliche Störwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen und Anlockwirkungen auf Insekten reduziert werden. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung möglicher Auswirkungen des Bebauungsplanes 238, Bereich Bahnhofstraße - Alter Bahnhof, der Stadt Würselen, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung und Erweiterung des Alten Bahnhofs, auf Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe I).

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2024). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält Fledermausarten, 2 weitere Säugetierarten, 26 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Im Betrachtungsraum ist mit Vorkommen von mehreren **Fledermausarten** zu rechnen. Der Gebäudebestand des Alten Bahnhofes bietet Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzelindividuen gebäudebewohnender Arten wie z.B. die Zwergfledermaus. Der Betrachtungsraum dürfte weiterhin als Nahrungshabitat von Fledermausarten genutzt werden. Lineare Strukturen, z.B. Gehölzzüge, könnten von Fledermäusen als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge genutzt werden. Durch Abriss- und Bauarbeiten am Gebäudebestand sind artenschutzrechtlich relevante Tötungsrisiken für Individuen und Quartierverlusten denkbar, die Schädigungstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auslösen. Weiterhin sind vorhabenbedingte Auswirkungen auf von Fledermäusen regelmäßig genutzte Flugrouten denkbar. Für Fledermäuse ist daher von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Konflikten auszugehen.

Im Fall der **Haselmaus** wird von möglichen Vorkommen in Gehölzen ausgegangen, die an das B-Plangebiet angrenzen. Falls bau- oder anlagebedingte Inanspruchnahmen dieser Gehölze erfolgen, sind verbotstatbeständliche Tötungsrisiken, Lebensraumverluste und Störwirkungen denkbar. Wenn Eingriffe in diese Bereiche vollständig vermieden werden, kommt es nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten.

Im Plangebiet und dessen näheren Umfeld könnten folgende planungsrelevante Vogelarten als Brutvögel vorkommen: der **Star** als mögliche Brutvogelart im Plangebiet (Gebäudebruten) und Umfeld (Baum, Gebäudebruten), **Sperber** und **Turmfalke** als mögliche Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes (in Baumbeständen, Turmfalke auch an Gebäuden). Für diese drei Arten wird von der Möglichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte ausgegangen, da Brutplätze bzw. -vorkommen direkt in Anspruch genommen werden könnten (Star) oder aufgrund von Störwirkungen beeinträchtigt werden könnten (Sperber, Turmfalke).

Für die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütende planungsrelevante Art **Mehlschwalbe** und die potenzielle Gastvogelart **Habicht** sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen oder Lebensraumverluste zu erwarten.

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- **Fledermäuse,**
- **planungsrelevante Vogelarten: Sperber, Star, Turmfalke.**

Mögliche Betroffenheiten der Fledermäuse und der genannten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der ASP zu klären und zu bewerten.

Mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus können vermieden werden, indem Gehölze mit Lebensraumeignung für die Art im Umfeld des Plangebietes von bau- und anlagebedingten Eingriffen freigehalten werden. Dies wird als umsetzbar eingeschätzt, da diese Bereiche laut Plangebietsabgrenzung nicht von anlagebedingten Inanspruchnahmen betroffen sind. Somit ist keine vertiefende Betrachtung dieser Art in der Stufe II der ASP erforderlich.

9. LITERATUR

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abfrage Oktober 2024.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

